



Allgemeine Hinweise für Baumaßnahmen im Bereich von Rohrleitungen, Anlagen und Kabeln in öffentlichen und privaten Grundstücken

Leitungsauskunft
(Schachtschein) Nr.: _____

vom: _____

Zur Verhütung von Schäden aller Art an Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln und Anlagen der Gemeinde Krölpa ist Folgendes zu beachten:

1. Im Näherungsbereich kleiner 1 m von Kanälen/Leitungen, Anlagen und Kabeln ist in jedem Fall Handschachtung vorzunehmen. Der Einsatz von schwerem Arbeitsgerät ist in diesem Bereich nicht zulässig und untersagt. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundarbeiten.
2. Zur Feststellung des Kanal-/Leitungs- und Kabelverlaufes sind in angemessenen Abständen Suchschachtungen vorzunehmen.
3. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel dürfen nur von Hand freigelegt werden. Freigelegte Leitungen und Kabel sind durch entsprechende Maßnahmen vor Beschädigungen – auch einfrieren – und gegen Lageänderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager sowie unter Druck stehende Leitungen dürfen nicht großflächig untergraben oder freigelegt werden.
4. Kabel müssen so abgefangen sein, dass Zugspannungen nicht entstehen. Insbesondere Muffen bedürfen einer stabilen zug- und verdrehungsfreien Befestigung. Um eine Beschädigung des Kabels z.B. durch Einkerbung zu vermeiden, sind Auflageflächen doppelt so groß wie der Kabeldurchmesser erforderlich. Eine Führung der Kabel über ungepolsterte Kanten ist nicht zulässig.
5. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel dürfen ohne Zustimmungen des ZV W/A Orla in ihrer Lage nicht verändert werden.
6. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen mit anderen Leitungen oder Kabeln ist ein Mindestabstand von 0,40 m nicht zu unterschreiten. Falls dieser Wert aus technischen Gründen unterschritten werden soll, wird dies vom ZV W/A Orla schriftlich genehmigt.
7. Bei Kreuzungen von Kanälen/Leitungen und Kabeln ist ein Mindestabstand von 0,20 m einzuhalten. Sie sollen im rechten Winkel zur Rohr-bzw. Kabelachse erfolgen.
8. Bei Maststandorten und Bauwerken ist ein Mindestabstand von 2,0 m zu den Anlagen einzuhalten.
9. Eine Überbauung der Leitungen und Anlagen (einschließlich der Bepflanzung) ist nicht zulässig.
10. Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind lagemäßig zu belassen und höhenmäßig der neuen Geländehöhe oder dem neuen Straßenniveau anzupassen.
11. Die Mindestüberdeckung der Trinkwasserleitungen von mindestens 1,10 m muss bei Neuverlegungen gewährleistet bleiben. Abweichende Regelungen für Bestandsleitungen sind mit dem ZV W/A Orla vor Baubeginn abzustimmen.
12. Eine Überdeckung der Kabel von nur 0,5 m ist möglich. Bei flacher verlegten Kabeln ist grundsätzlich ein zusätzlicher Schutz (in der Regel Schutzrohr) anzutreffen. Kabel sind nicht mehr in jedem Fall eingesandet. Wenn Sand vorgefunden wird, ist die Sandbettung vor Verfüllen der Kabel gleichwertig wiederherzustellen. Auch wenn kein Sand vorgefunden wird, muss die Verfüllung so erfolgen, dass das Kabel steinfrei gebettet wird (z.B. Bodenaustausch).
13. Jede Beschädigung – auch die der Isolierung – einer Leitung oder eines Kabels muss sofort dem ZV W/A Orla unter den genannten Rufnummern zur Schadensbehebung gemeldet werden. Eine nicht behobene Beschädigung der Isolation einer Leitung oder eines Kabels kann durch Korrosion die Zerstörung der Anlage zur Folge haben und stellt gegebenenfalls eine Gefährdung von Personen und Sachen dar.